

# **AUSLEGUNGSREGELN**

**zur**

# **SCHÜLER und LEHRLINGSFREIFAHRT im SCHULJAHR 2023/2024**

**gültig ab 01.07.2023**

**Die nachfolgenden Regelungen dienen der einheitlichen Auslegung diverser Fragestellungen bei der Erfassung und Ausstellung von Freifahrausweisen durch alle SLF-Ausgabestellen in Kärnten.**

# Inhaltsangabe

	Seite
<b>I. Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Antragsteller und Ausgabestelle .....</b>	<b>3</b>
1) Verantwortung des Antragstellers.....	3
a) Der Antragssteller ist für die Richtigkeit der Daten auf seinem Antrag verantwortlich. ....	3
b) Der Antragsteller ist weiters verantwortlich, dass bei vorzeitigem Erlöschen seines Anspruchs, sein SLF-Fahrausweis unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben wird.....	3
2) Verantwortung der Ausgabestelle.....	3
c) Die Verantwortung der Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsdaten liegt bei der Ausgabestelle.....	3
d) Die Verantwortung der Prüfung auf Plausibilität der Antragsdaten liegt bei der Ausgabestelle, allerdings nur insoweit, als diese Daten der Ausgabestelle bekannt sein können.....	3
e) Die Verantwortung auf richtige und <u>vollständige Übernahme der Daten aus dem Antrag</u> in das Erfassungssystem liegt bei der Ausgabestelle. Davon ausgenommen sind Änderungen bezüglich des Fahrweges (Punkt b), sowie Korrekturen offensichtlicher, <u>auf die Höhe des         Fahrpreisersatzes unwirksamer</u> , Ausfüllfehler (z.B. falsche Postleitzahl). Diese Änderungen sind gleichfalls mittels Kurzunterschrift zu dokumentieren. ....	3
f) Die unverzügliche Setzung aller mit dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung eines Antragstellers verbundenen Schritte, liegt ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Kenntnis bei ebendieser Ausgabestelle. Die Information über das Erlöschen und die Rückgabe des Fahrausweises liegt in der Verantwortung des Antragstellers (siehe Punkt 2b).....	3
<b>II. Voraussetzungen für die allgemeine Anspruchsberechtigung auf SLF .....</b>	<b>4</b>
1) Allgemeine formale Voraussetzungen.....	4
2) Allgemeine und spezielle Erfassungsregeln für Schüler.....	4
3) Allgemeine und spezielle Erfassungsregeln für Lehrlinge .....	8
4) Sonstige Erfassungsregeln.....	12
<b>III. Gültigkeit des Fahrweges .....</b>	<b>14</b>
<b>IV. Stornierung / Deaktivierung / Änderung / Duplikat .....</b>	<b>15</b>
<b>V. Anhang .....</b>	<b>17</b>
1) Handhabung Grenzüberschreiter Stmk und Sbg.....	17
2) EWR Staaten (dzt. Stand).....	18
3) Ablauf Ausweisausstellung für Asylwerber .....	19
4) Spezialfälle:.....	21
5) Spezialfälle Schulen:.....	22
<b>VI. JUGEND.mobil Ticket.....</b>	<b>24</b>
<b>VII.Sonderverkehr.....</b>	<b>26</b>
• <b>Ferienzeiten: .....</b>	<b>27</b>

## I. Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Antragsteller und Ausgabestelle

### 1) Verantwortung des Antragstellers

- a) Der Antragssteller ist für die Richtigkeit der Daten auf seinem Antrag verantwortlich.
- b) Der Antragsteller ist weiters verantwortlich, dass bei vorzeitigem Erlöschen seines Anspruchs, sein SLF-Fahrausweis unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben wird.

### 2) Verantwortung der Ausgabestelle

Die folgenden Punkte gelten für die Erstaussstellung, die Ersatzaussstellung, die Änderung, die Stornierung und die Rückgabe von SLF-Fahrausweisen.

- c) Die Verantwortung der Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsdaten liegt bei der Ausgabestelle.
- d) Die Verantwortung der Prüfung auf Plausibilität der Antragsdaten liegt bei der Ausgabestelle, allerdings nur insoweit, als diese Daten der Ausgabestelle bekannt sein können.

Im Falle unplausibler Daten ist der Antragssteller auf diese, bzw. auf die entsprechende Gesetzeslage, hinzuweisen. Die Ausstellung eines Freifahrausweises ist in solchen Fällen unzulässig.

Die Ausgabestelle wird bei der Plausibilitätsprüfung durch die Software der Eingabemaske unterstützt.

Insbesondere ist der beantragte Fahrweg zu überprüfen. Sollte dieser Fahrweg den gesetzlichen Grundlagen oder den Steuerdaten der Erfassungsoftware nicht entsprechen, so ist

- in einfachen Fällen, bei denen eine geringfügige Änderung der Wegbeschreibung ausreicht, die Erfassung der Antragsdaten mit diesen Änderungen vorzunehmen und ein entsprechender Freifahrausweis auszustellen. In diesem Falle sind die von der Ausgabestelle geänderten Angaben auf dem Originalantrag schriftlich, mit der Angabe des Erfassers, zu vermerken und von diesem Erfasser zu paraphieren, (Unterschrift in Kurzform);
- bei offensichtlich unplausiblen Fällen, oder in Fällen bei denen der gesetzliche Anspruch nicht eindeutig aus den Antragsdaten hervorgeht (Fälle bei denen Zweifel über den „richtigen“ Fahrweg bestehen), ist KEIN Freifahrausweis auszustellen und der Antragsteller darüber zu informieren.

Im Falle einer Ablehnung durch die Ausgabestelle steht es dem Antragsteller frei, sich an das Finanzamt Klagenfurt zu wenden, um dennoch eine Genehmigung seines Fahrweges zu erhalten. Die Ausgabestelle hat diese Genehmigung im Feld „Bemerkungen“ der Erfassungsmaske zu vermerken, die Genehmigung zusammen mit dem Originalantrag abzulegen, und einen entsprechenden Freifahrausweis auszustellen.

- e) Die Verantwortung auf richtige und vollständige Übernahme der Daten aus dem Antrag in das Erfassungssystem liegt bei der Ausgabestelle. Davon ausgenommen sind Änderungen bezüglich des Fahrweges (Punkt b), sowie Korrekturen offensichtlicher, auf die Höhe des Fahrpreisersatzes unwirksamer, Ausfüllfehler (z.B. falsche Postleitzahl). Diese Änderungen sind gleichfalls mittels Kurzunterschrift zu dokumentieren.
- f) Die unverzügliche Setzung aller mit dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung eines Antragstellers verbundenen Schritte, liegt ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Kenntnis bei ebendieser Ausgabestelle. Die Information über das Erlöschen und die Rückgabe des Fahrausweises liegt in der Verantwortung des Antragstellers (siehe Punkt 2b).

## II. Voraussetzungen für die allgemeine Anspruchsberechtigung auf SLF

### 1) Allgemeine formale Voraussetzungen

<b>Antragsformular</b>	Für die Erlangung der Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt sind die amtlich genehmigten Vordrucke ("Kärntner Linien") zu verwenden.
<b>Vollständigkeit des Antrages</b>	Bei wesentlichen Mängeln (z.B.: fehlende Unterschrift) ist der Antrag zurückzuweisen
<b>Antragskopie (Überschreitung des Tarifgebietes)</b>	Die Annahme einer Kopie eines ausgefüllten Antrags ist nur bei verbund-überschreitender Fahrt zulässig (1 Antrag, 2 Ausweise). In diesem Falle muss bei einer der beiden Ausgabestellen (der benachbarten Verkehrsverbünde) der Originalantrag vorliegen. Dieses hat für die Weiterleitung einer Antragskopie an jenes Unternehmen, das den nicht im eigenen Verbund ausstellbaren Teil der beantragten Strecke betreibt zu sorgen. Dieses Unternehmen stellt seinerseits einen Ausweis zu den Bedingungen des anderen Verbundes für die fehlende Teilstrecke aus. Auf der Kopie muss die Ausgabestelle des Originalantrages vermerkt werden. Der Selbstbehalt ist in diesem Falle nur einmal zu entrichten.
<b>Änderungen am Antrag, bei der Erfassung (Vermerk: UAG)</b>	Von der Ausgabestelle dürfen keine Änderungen / Streichungen / Ergänzungen am Originalantrag vorgenommen werden. Ausnahmen siehe Punkte 2b und 2c vorige Seite. (Bsp: fehlender ÜBER- Haltestelle wenn notwendig) Sollte eine abweichende Eingabe einen höheren Fahrpreisersatz bewirken (und nur dann), ist zusätzlich im Bemerkungsfeld der Erfassungsmaske der Vermerk "UAG" ("ursprüngliche Angaben geändert") einzutragen.
<b>Schreibgeräte</b>	Angaben im Antrag nur mit dokumentenechten Schreibgeräten

### 2) Allgemeine und spezielle Erfassungsregeln für Schüler

<b>Wohnsitz – Schule</b>	Gilt nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule.
<b>Ausländ. Wohnsitz</b>	<b>Keine Schülerfreifahrten</b> vom Wohnsitz im Ausland bzw. vom zugehörigen grenznahen inländischen Zweitwohnsitz zur inländ. Schule.
<b>Abweichender inländ. Wohnort (Internat oder anderer, näher zur Schule gelegener Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird)</b>	Wird die Schule nicht vom Hauptwohntort (Familienwohnsitz) aus besucht, so ist der Freifahrausweis zwischen dem Wohnort von dem aus die Schule besucht wird, und der Schule auszustellen. Die Angabe eines vom Hauptwohntort abweichenden Wohnsitzes erfordert keinen Nachweis des Antragstellers, er haftet jedoch für die Richtigkeit, <b>wobei darauf geachtet werden muss, dass dieser nicht weiter als der Hauptwohntort entfernt sein darf.</b>
<b>Familienbeihilfe</b>	Der Familienbeihilfenbezieher muss immer ausgefüllt sein. <i>Bei einem Asylwerber wäre hier einzutragen: e.h. BBU)</i>
<b>Familienbeihilfe Nicht EU-/EWR Bürger (Schweiz)</b>	Bei Schülern, die weder österreichische Staatsbürger noch EU-/EWR Bürger (siehe Anhang) oder über EU-Abkommen (dzt. nur Schweiz) diesen gleichgestellt sind, ist eine Bestätigung des österr. Wohnsitzfinanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich. <b><u>(auch bei Minderjährigen)</u></b>
<b>Altersgrenze</b>	Für ordentliche Schüler dürfen bis zum jeweiligen Kalendermonat, in welchem sie das <b>24. Lebensjahr</b> vollendet haben, Freifahrausweise ausgestellt werden
<b>Unterschrift</b>	Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

<b>Wochentage I</b> (Schulbestätigung)	Die Schule muss am Antrag bestätigen, dass die Fahrt an mindestens vier (4) Tagen pro Woche stattfindet. (ausgenommen Berufsschüler)
<b>Wochentage II</b> (Erfassung)	Unabhängig von einem eventuellen Eintrag des Schülers im Originalantrag ist bei der Erfassung immer <u>MO—SA</u> einzugeben, außer es handelt sich um einen Berufsschüler.
<b>Schulbestätigung</b>	Als Schulbestätigung ist nur ein <b>Rundstempel mit Originalunterschrift</b> und Datum zulässig.
<b>Selbstbehalt</b>	Der Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 ist für jeden Schüler einmalig pro Schuljahr zu leisten. Der Zahlungsnachweis ist dem Antrag beizulegen (bzw. mit Firmenstempel zu versehen und dem Schüler zu retournieren). Bei unterjährigem Schul- oder Wohnortwechsel, bei Ausstellung eines Ausweises, bei zusätzlichen Berufsschultagen, bei Berichtigung oder Neuaustellung eines Freifahrausweises ist kein neuerlicher Selbstbehalt notwendig.
<b>Foto</b>	Passfoto immer erforderlich; zugehöriger Name sowie Geburtsdatum leserlich auf der Rückseite.
<b>dislozierter Unterricht I</b>	Für Unterricht, der an Schultagen in der Unterrichtszeit außerhalb der Stammanstalt stattfindet, besteht KEIN Anspruch auf Schülerfreifahrt. Bsp.: Turnunterricht in einer anderen Schule
<b>dislozierter Unterricht II</b>	Für Unterricht, der z.B.: wegen Renovierungsarbeiten der Schule als Ganzes in eine andere Schule, über einen längeren Zeitraum, verlegt wird, besteht Anspruch auf Schülerfreifahrt. Sollte bereits ein Ausweis ausgegeben worden sein, so ist dieser zu stornieren. (Zeitüberschneidung nicht möglich)
<b>Nachmittagsbetreuung</b>	Schüler, welche in der Schule eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, haben, sofern sich ihre Rückfahrtstrecke von der laut Antrag beantragten unterscheidet, weder Anspruch auf eine Schülerfreifahrt noch auf Schulfahrtbeihilfe. (Man kann jedoch das JmT anbieten)
<b>zusätzliche Berufsschultage</b>	Wird die Berufsschule noch an zusätzlichen Schultagen besucht, so ist für diese Zusatztage nur dann eine Freifahrt möglich, wenn sie 1x wöchentlich mindestens 10 Wochen hindurch stattfindet. Für diese Zusatztage ist nach Vorlage eines neuen Antrages ein zweiter Ausweis auszustellen, und dies im Bemerkungsfeld zu vermerken.
<b>Grenzüberschreiter (8888888)</b> <b><u>Bitte Anhang beachten</u></b>	<u>Schüler, die bereits in einem anderen Verbund den Selbstbehalt entrichtet haben (Bsp.: steirischer Zahlschein)</u> , sind sowohl am Antragsoriginal (handschriftlich), als auch in der Erfassungsmaske, in das für die Zahlungsnummer vorgesehene Feld mit der Zahl „ <b>417238888888</b> “ (sieben Mal die Acht) einzutragen. Jene, die unterjährig nach Kärnten umziehen und dann auch hier in die Schule gehen, sind zwar keine Grenzüberschreiter mehr, haben aber den Selbstbehalt bereits in einem anderen Bundesland bezahlt und <b>müssen</b> ebenfalls mit der gleichen Zahlungsnummer <b>41723888888</b> erfasst werden. <b>ACHTUNG: Dies gilt NICHT für Schüler, die den Selbstbehalt mit dem Zahlschein aus dem Kärntner Schülerformular eingezahlt haben. In diesem Fall ist die Zahlungsnummer des Selbstbehalterlagscheines am Antrag und in der Maske zu übernehmen.</b>
<b>Falsche Zahlungsnummer</b>	Bitte Mail an <a href="mailto:andrea.fiedler@vkgmbh.at">andrea.fiedler@vkgmbh.at</a> : Familienname, Vorname, Geburtsdatum vom Schüler/Lehrling, falsche Zahlungsnummer (einbezahlt), richtige Zahlungsnummer (erfasste)

<p><b>Asylwerber</b> (9999999) <u>Bitte Anhang beachten</u></p>	<p>Asylwerber sind sowohl am Antragsoriginal (handschriftlich) als auch in der Erfassungsmaske, in das für die Zahlungsnummer vorgesehene Feld mit der Zahl „<b>417239999999</b>“ (sieben Mal die Neun) einzutragen.  <b>Die Ausweise dürfen nur für <u>ein Schulhalbjahr</u> ausgestellt werden.</b>  1. Halbjahr bis Kärntner Semesterferien. Für das 2. Schulhalbjahr ist ein neuerlicher, von BBU bestätigter Antrag, erforderlich).  <b>Achtung: Bei Asylwerber handelt es sich um ein eigenes Formular (als pdf-Datei im Anhang eingefügt), wobei die Aufschrift: „Ausstellung einer Monatskarte zum Schulbesuch“ für den Verbundraum Kärnten nicht relevant ist. Stornos müssen immer an Lippitsch weitergeleitet werden.</b>  <b>Für Asylwerber deren Schulweg geringer als 2 Kilometer ist, darf kein Ausweis ausgestellt werden.</b></p>
<p><b>Lehre mit Matura</b></p>	<p>Lehre mit Matura wird in der Erfassungsmaske mit der Zahl <b>417234444444</b> erfasst und wie bisher als eigener Ausweis erfasst und ausgegeben. Für Lehre mit Matura gibt es <b>ein eigenes Formular</b>, welches mit der Zahl <b>417234444444</b> (ähnlich Asylwerber).</p> <p>Für „Lehre mit Matura“ ist keine Einzahlung des Selbstbehaltes erforderlich. Betrifft derzeit folgende Berufsschulen:  Wolfsberg, Spittal, St. Veit, Villach 1, Oberwollanig, Klagenfurt 2.</p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle I</b></p>	<p>Sämtliche Zusatzangebote werden von der VKG dem Schüler in Rechnung gestellt. Die Erlagscheinkontrolle für Zusatzangebote entfällt.</p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle II</b> (Zukaufsmöglichkeiten bei einfacher Fahrt nicht möglich)</p>	<p><u><b>JUGEND.mobil Ticket</b></u>  Voraussetzungen und Regeln siehe Auslegungsregeln JUGEND.mobil Ticket <a href="#">Seite 23</a>.</p> <p><u><b>Netz Klagenfurt</b></u>  Wenn jemand um eine Aufzahlung für den reinen Stadtverkehr anfragt, muss sich der Schüler direkt an das Stadtwerke Kundenbüro wenden. Vorerst wird nur dort diese Aufzahlung ausgegeben. <a href="#">Freiwillig können aber auch andere Erfassungsstellen das Netz Klagenfurt ausstellen.</a></p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle III</b> (Kulanzlösung)</p>	<p>Wenn der Schüler / die Schülerin ein Zusatzangebot aus in eigener Sphäre liegenden Gründen (z.B.: Schul- oder Wohnortwechsel) nicht mehr verwenden kann, erfolgt kein Ersatz.</p> <p><a href="#">AUSNAHME: In besonderen Fällen kann der Leiter der Ausgabestelle über Kulanzlösungen entscheiden. Auch dann, wenn mehrere Verkehrsunternehmen davon betroffen sind.</a></p>

<p><b>Aufzahlungsmodelle IV</b> (Keine Bezahlung)</p>	<p>In der Erfassungsmaske der Aufzahlungen <b>ist der Bezahlungsmodus automatisch auf „Bezahlung per Erlagschein“ eingestellt.</b> Der Button „KEINE Bezahlung“ kann dann gewählt werden, wenn es gewollt ist, dass die Aufzahlung f. diesen Ausweis gratis ist (z.B.: bei Neuausstellung eines bestehenden Freifahrausweises und Übernahme des Zusatzangebotes, etc.).</p> <p>Dies verhindert eine Mahnung des Schülers. Wird im Kulanzweg nur eine Differenzzahlung gewünscht: Mail an: <a href="mailto:christian.intering@vkgmbh.at">christian.intering@vkgmbh.at</a> oder <a href="mailto:michael.korak@vkgmbh.at">michael.korak@vkgmbh.at</a> über den Betrag, Kundennummer, Antragsnummer und Name des Schülers.</p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle V</b> (Nachträgliche Aufzahlung)</p>	<p>Wird nach der Erstausstellung der Grundkarte während des Schuljahres ein Zusatzangebot gewünscht, <b>so erfolgt die Rechnungslegung im Nachhinein durch die VKG. Die Erlagscheinkontrolle für Zusatzangebote entfällt.</b></p> <p>Die bestehende Grundkarte ist einzuziehen und über das SLF-Programm neu auszustellen.</p> <p><b>Der Schüler muss jedoch das Formular „Bestellung eines Zusatzangebotes“ ausfüllen oder bereits ausgefüllt mitbringen. Formular im Internet unter <a href="http://www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlingsfreifahrt">www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlingsfreifahrt</a></b></p> <p><b><u>Ein neuer Schülerantrag ist dazu nicht notwendig!!</u></b></p> <p>Der Erfasser muss das Original des <b>Formulars</b> als Bestätigung für die Verrechnung ablegen.</p>

### 3) Allgemeine und spezielle Erfassungsregeln für Lehrlinge

<b>Lehrverhältnis Lehrberuf</b>	Anerkanntes Lehrverhältnis und Lehrberuf (siehe <a href="http://www.bmwf.w.gv.at/berufsausbildung/lehrlingsundberufsausbildung/Service/">www.bmwf.w.gv.at/berufsausbildung/lehrlingsundberufsausbildung/Service/</a> / Lehrausbildung / Lehrberufe in Österreich / Lehrberufe von A-Z)
<b>Lehrgänge, Stiftungen, JASG</b>	Für Teilnehmer an Lehrjahrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), gilt für die Geltungsdauer des JASG der Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort der Ausbildung als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte. Vermerk muss am Antrag vorhanden sein (vom Lehrbetrieb auszufüllen).
<b>Freifahrt für Lehrlinge mit Ausbildung gemäß § 30 BAG</b>	Das AMS beauftragt Bildungseinrichtungen mit der Lehrlingsausbildung gemäß § 30 Berufsausbildungsgesetz. Für diese Auszubildenden gilt, bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, auch die Lehrlingsfreifahrt. Auch für den Besuch der Berufsschule gelten die gleichen Bestimmungen, wie für alle anderen Lehrlinge. Am Lehrlingsfreifahrtantrag ist auf der Rückseite unter „Bestätigung des Lehrbetriebes“ vom Lehrberechtigten der Vermerk „ <b>Ausbildung gemäß § 30 BAG</b> “ anzubringen.
<b>freiwilliges Sozialjahr</b>	Es gibt bis jetzt zwei Träger-Organisationen, die für Kärnten in Frage kommen: „Freiwilliges Sozialjahr und Samariterbund“. Der „Freiwillige Sozial- oder Umweltdiener“ erhält einen Lehrlingsausweis von ca. 10 Monaten. Bestätigt wird der Lehrlingsantrag von einer dieser Träger-Organisationen. Alle Anträge werden beim Postbus Kundenbüro Klagenfurt von Herrn Anwander erfasst. <b>Schulnummer: 300 300, nur möglich mit JMT!</b>
<b>Anlehre</b>	Bei Fragen verweisen wir auf Herrn Armin Strutzmann, Amt der Kärntner Landesregierung, 05-0536-14656 oder Frau Mag. Samm, Amt der Kärntner Landesregierung, 05-0536-14528. Alle Anträge werden beim Postbus Kundenbüro Klagenfurt von Herrn Anwander erfasst. <b>Schulnummer: 100 001, mit Zusatzformular, JMT freiwillig möglich</b>
<b>Polizeischüler</b>	Polizeischüler haben seit März 2021 Anspruch auf Familienbeihilfe, womit der Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt wieder gewährleistet ist. <b>300310 Lehrling Polizeischule Krumpendorf</b> <b>300311 Lehrling Polizeischule Salzburg</b>
<b>Lehrbetrieb</b>	Betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet (oder im grenznahen Ausland)
<b>Wohnort – Lehrbetrieb</b>	Nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte.
<b>Abweichender inländ. Wohnort (Internat oder anderer, näher zur Ausbildungsstätte gelegener Wohnort, von dem aus die Ausbildungsstätte besucht wird)</b>	Wird die betriebliche Ausbildungsstätte nicht vom Hauptwohnort (Familienwohnsitz) aus besucht, so ist der Freifahrtausweis zwischen dem Wohnort von dem aus die betrieblichen Ausbildungsstätte besucht wird, und der betrieblichen Ausbildungsstätte auszustellen.  Die Angabe eines vom Hauptwohnort abweichenden Wohnsitzes erfordert keinen Nachweis des Antragstellers, er haftet jedoch für die Richtigkeit, wobei darauf geachtet werden muss, dass dieser nicht weiter als der Hauptwohnort entfernt sein darf.



<b>Berücksichtigung zwischenbetrieblicher Ausbildungsstätten</b>	<p>Die Lehrlingsfreifahrt ist auch bei wechselndem Einsatz des Lehrlings in verschiedenen betrieblichen Ausbildungsstätten bzw. in zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätten möglich, sofern die Gültigkeitsdauer eines dafür erforderlichen Freifahrausweises mindestens <b>1 Woche</b> beträgt.</p> <p>Ein bereits ausgestellter Ausweis muss für die Dauer der Fahrt des Lehrlings zu einer anderen oder zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätte eingezogen und storniert werden, damit dieser ursprünglich ausgestellte Fahrausweis für die Dauer der Gültigkeitsunterbrechung nicht zusätzlich zum neu ausgestellten Freifahrausweis verrechnet wird.</p> <p>Nach Ende der Fahrt zur anderen oder zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätte wird der Originalantrag mit <b>neuem Gültigkeitszeitraum</b> ausgestellt.</p>
<b>Familienbeihilfe (österreichische)</b>	<p>Der Familienbeihilfenbezieher muss immer ausgefüllt sein. <i>(grundsätzlich gleich, wie beim Schüler) Beim Asylwerber wird die Abkürzung BBU verwendet.</i></p>
<b>Familienbeihilfe Nicht EU-/EWR Bürger (Schweiz)</b>	<p>Bei Lehrlingen, die weder österreichische Staatsbürger noch EU-/EWR Bürger (siehe Anhang) oder über EU-Abkommen (dzt. Nur Schweiz) diesen gleichgestellt sind, ist eine Bestätigung des österr. Wohnsitzfinanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich. <b><u>(auch bei Minderjährigen)</u></b></p>
<b>Altersgrenze</b>	<p>Für Lehrlinge dürfen bis zum jeweiligen Kalendermonat, in welchem sie das <b>24. Lebensjahr</b> vollendet haben, Freifahrausweise ausgestellt werden.</p>
<b>Unterschrift</b>	<p>Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>
<b>Wochentage I</b>	<p>Eine Beförderung von mindestens 3 Tagen wöchentlich sowie für einen Zeitraum von mindestens 1 Woche muss beantragt werden.</p>
<b>Wochentage II</b>	<p>Sollte ein Lehrling pro Woche 3 Tage am Ort X und 3 Tage am Ort Y in die Lehre gehen, so steht diesem Lehrling trotz oben genannter Regelung nur 1 Ausweis zu.</p> <p>Der Lehrling muss sich dann für eine Strecke je Woche entscheiden.</p> <p>Es wird seitens BMSG je Woche nur 1 Ausweis bezahlt.</p>
<b>Wochentage III</b>	<p>Ein Lehrling darf <b>den L-Ausweis</b> bei fortlaufendem <b>Berufschulbesuch</b> (z.B. wöchentlich am MI) <b>auch an schulfreien Tagen</b> (z.B.: lt. Unterrichtsgesetz) für die Fahrt vom Wohnort zur Ausbildungsstätte <b>benutzen</b>, wenn dieser Tag (z.B. MI) nicht am Ausweis aufscheint.</p>
<b>Bestätigung Lehrbetrieb</b>	<p>Das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die genaue Dauer der Lehrzeit sind vom Arbeitgeber zu bestätigen.</p>
<b>Selbstbehalt</b>	<p>Nachweis des geleisteten Eigenanteils des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von € 19,60 für jedes Lehrjahr.</p> <p>Bei unterjährigem Lehr- oder Wohnortwechsel, bei Ausstellung eines Ausweises bei zusätzlichen Berufsschultagen, bei Berichtigung oder Neuausstellung eines Freifahrausweises ist kein neuerlicher Selbstbehalt notwendig, wenn das laufende Lehrjahr nicht beendet wurde.</p>
<b>Foto</b>	<p>Passfoto erforderlich; zugehöriger Name sowie Geburtsdatum leserlich auf der Rückseite.</p>
<b>Gültigkeitsdauer Lehrling</b>	<p>Bei Lehrlingsfreifahrausweisen ist deren Gültigkeitsdauer auf höchstens ein Jahr auszustellen.</p> <p>Ein Lehrlingsfreifahrausweis berechtigt während des beantragten Zeitraumes durchgängig zur Beförderung, selbst dann, wenn dieser Zeitraum durch Urlaub oder Berufschulbesuch unterbrochen wird.</p>

<p><b>Grenzüberschreiter (8888888)</b> <u>Bitte Anhang beachten</u></p>	<p><b><u>Lehrlinge, die bereits in einem anderen Verbund den Selbstbehalt entrichtet haben (Bsp.: steirischer Zahlschein)</u></b>, sind sowohl am Antragsoriginal (handschriftlich) als auch in der Erfassungsmaske, in das für die Zahlungsnummer vorgesehene Feld mit der Zahl „<b>217238888888</b>“ (sieben Mal die Acht) einzutragen. Jene, die unterjährig nach Kärnten umziehen und dann auch hier die Lehre absolvieren, sind zwar keine Grenzüberschreiter mehr, haben aber den Selbstbehalt bereits in einem anderen Bundesland bezahlt und <b>müssen</b> ebenfalls mit der gleichen Zahlungsnummer <b>21723888888</b> erfasst. <b>ACHTUNG: Dies gilt NICHT für Lehrlinge, die den Selbstbehalt in Kärnten eingezahlt haben. In diesem Fall ist die Zahlungsnummer des Selbstbehalterscheines auf den Antrag und in die Maske zu übernehmen.</b></p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle I</b></p>	<p>Sämtliche Zusatzangebote werden von der VKG dem Lehrling in Rechnung gestellt. Die Erlagscheinkontrolle für Zusatzangebote entfällt.</p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle II</b> (Aufzahlungsmöglichkeiten bei einfacher Fahrt nicht möglich)</p>	<p><u>JUGEND.mobil Ticket</u> Voraussetzungen und Regeln siehe Auslegungsregeln JUGEND.mobil Ticket <a href="#">Seite 23</a>.  <u>Netz Klagenfurt</u> Wenn jemand um eine Aufzahlung für den reinen Stadtverkehr anfragt, muss sich der Schüler direkt an das Stadtwerke Kundenbüro wenden. Vorerst wird nur dort diese Aufzahlung ausgegeben.</p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle III</b> (Wegfall des Anspruches)</p>	<p>Wenn der Lehrling ein Zusatzangebot aus in eigener Sphäre liegenden Gründen (z.B.: Arbeitsplatz- oder Wohnortwechsel) nicht mehr verwenden kann, erfolgt kein Ersatz.  <u>Netz Klagenfurt</u> Wenn jemand um eine Aufzahlung für den reinen Stadtverkehr anfragt, muss sich der Lehrling direkt an das Stadtwerke Kundenbüro wenden. Vorerst wird nur dort diese Aufzahlung ausgegeben. <a href="#">Freiwillig können aber auch andere Erfassungsstellen das Netz Klagenfurt ausstellen.</a></p>
<p><b>Aufzahlungsmodelle IV</b> (Keine Bezahlung)</p>	<p>In der Erfassungsmaske der Aufzahlungen <b>ist der Bezahlungsmodus automatisch auf „Bezahlung per Erlagschein“ eingestellt</b>. Der Button „KEINE Bezahlung“ <b>kann</b> dann gewählt werden, wenn es gewollt ist, dass die Aufzahlung f. diesen Ausweis gratis ist (z.B.: bei Neuausstellung eines bestehenden Freifahrausweises und Übernahme des Zusatzangebotes, etc.). Es verhindert eine Mahnung des Lehrlings. <a href="#">Wird nur eine Differenzzahlung gewünscht und die SLF-Applikation schlägt den Gesamtbetrag vor: Mail an: christian.intering@vkgmbh.at oder michael.korak@vkgmbh.at über den Betrag, Kundennummer, Antragsnummer und Name des Lehrlings.</a></p>

<p><b>Aufzahlungsmodelle V</b> (Nachträgliche Aufzahlung)</p>	<p>Wird nach der Erstaussstellung der Grundkarte während des Lehrjahres eines der Zusatzangebote gewünscht, <b>so erfolgt die Rechnungslegung im Nachhinein durch die VKG. Die Erlagscheinkontrolle für Zusatzangebote entfällt.</b> Die bestehende Grundkarte ist einzuziehen und über das SLF-Programm neu auszustellen.</p> <p><b>Der Lehrling muss jedoch das Formular „Bestellung eines Zusatzangebotes“ ausfüllen oder bereits ausgefüllt mitbringen. Formular im Internet unter <a href="http://www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlingsfreifahrt">www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlingsfreifahrt</a></b></p> <p><b><u>Ein neuer Lehrlingsantrag ist dazu nicht notwendig!!</u></b></p> <p>Der Erfasser muss das Original des <b>Formulars</b> als Bestätigung für die Verrechnung ablegen.</p>
---	---

#### 4) Sonstige Erfassungsregeln

<b>Zahlungsnummer</b>	Der Schüler bzw. Lehrling muss die Zahlungsnummer des Zahlscheins auf den Antrag in das dafür vorgesehene Feld übertragen.
<b>Doppelanträge</b>	Wenn in Ausnahmesituationen ein Doppelantrag notwendig ist, sind beide Anträge mit der Zahlungsnummer des eingezahlten Zahlscheins zu erfassen.
<b>Schüler-Gelegenheitsverkehr</b>	<p>Der Schülergelegenheitsverkehr gehört nicht zur Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Für Fahrten im Schülergelegenheitsverkehr dürfen keine Anträge entgegengenommen oder Fahrausweise ausgestellt werden. Insbesondere dürfen Selbstbehalt-Einzahlungen auf das Konto eines Gelegenheitsverkehrs-Unternehmers nicht als Selbstbehalt für die Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt akzeptiert werden. Wenn der Schüler bereits im Schülergelegenheitsverkehr eingezahlt hat, müsste er diesen Betrag direkt beim Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs rückfordern.</p> <p>Ausstellung eines Ausweises der Schülergelegenheitsverkehr enthält:  Hinfahrt: A – B ist Schülergelegenheitsverkehr, B – C ist öffentlicher Verkehr.  Rückfahrt: C – A ist öffentlicher Verkehr.  <b>Es erfolgt die Ausgabe für den Teil des öffentlichen Verkehrs wie bei unterschiedlicher Hin und Rückfahrt (Siehe nächste Seite)</b></p>
<b>Selbstbehalt-Zahlungsbeleg</b>	Wenn jemand den Selbstbehalt-Zahlungsbeleg verloren hat, reicht eine Bestätigung der Bank, welcher Betrag auf welches Konto eingezahlt wurde (+ Zahlungsnummer und Name des Schülers bzw. Lehrlings). Ein Kontoauszug ist nicht erforderlich.
<b>Technische Probleme</b>	Sollte es bei der Erfassung eines Antrages Probleme geben, ist dies der Verkehrsverbundgesellschaft mitzuteilen. <u>Bis zur Lösung des Problems können weiterhin Anträge erfasst werden.</u> Notfalls „Neu anmelden“ bzw. „Computer NEU starten“.
<b>Kartendruck</b>	Vor dem Kartendruck kontrollieren, ob die richtige Wegeinformation gespeichert wurde (z.B. passen die ÜBER-Zonen)
<b>Toleranzfristen Schüler</b>	4 Wochen ab Schulbeginn im September. Unterjährig gilt keine Toleranzfrist mehr. Unabhängig von der Schulbestätigung. Daher müssen die Ausweise sofort ausgestellt werden.
<b>Toleranzfristen Berufsschüler und Krankenpflegeschüler</b>	4 Wochen bei Berufsschulbeginn im September. Unterjährig gilt keine Toleranzfrist mehr. Daher müssen die Ausweise sofort ausgestellt werden.
<b>Toleranzfristen Lehrlinge</b>	keine Toleranzfristen
<b>Nicht abgeholte Fahrausweise</b>	Nach einer Toleranzfrist von zwei Wochen müssen diese Anträge storniert werden.

- **Wert legen auf Einstiegshaltestellen; nicht Zonen**  
Bei bereits vorhandenen Schülern: Die Haltestellen der bereits erfassten Anträge können in diesem Fall herangezogen werden.  
Bei neuen Schülern: Wenn nur der Zonenname eingetragen ist, muss der Antrag zurückgeschickt werden. Dies soll auch als Erziehungsmaßnahme der Schüler und Eltern dienen.
- **Verkehrsüblicher Weg oder kürzester Weg**  
verkehrsüblichen Weg zulassen (eventueller Abzug vom Finanzamt wird von VU riskiert)
- **Fahrplanänderungen**  
Bei einer Fahrplanänderung (mit Fahrtstreckenänderung) muss immer ein neuer Antrag eingefordert werden.  
Eine neue Fahrtstrecke bedeutet immer einen neuen Papierantrag.  
Vorgangsweise: Der bisherige Antrag ist zu stornieren (nicht zu deaktivieren); und der neue Antrag mit der neuen/richtigen Fahrtstrecke ist zu erstellen.
- **Sozialversicherungsnummer**  
Kein Pflichtfeld, aber wenn angegeben, unbedingt in der Applikation einzutragen. Wird für zukünftige Projekte benötigt.
- **Wohnort – Schule / Wohnort Arbeitsstätte**  
Beide Wohnorte zur gleichen Zeit unterschiedlich; ist eigentlich nur bei einem Block möglich. Andernfalls muss rückgefragt werden.
- **Hinfahrt und Rückfahrt**  
Muss im Schülerformular ausgefüllt sein und wird vom Finanzamt kontrolliert. Was nicht ausgefüllt wird, ist tel. zu hinterfragen, oder zurückzuschicken.
- **Gelegenheitsverkehr kann sich mit öff. Verkehr überschneiden**  
Wenn für 4 Tage die Hin- und Rückfahrt beantragt wird, wird auch so ausgestellt, sofern ein öff. Verkehr vorhanden ist (vor allem Rückfahrtmöglichkeit). Es kann nicht zusätzlich geprüft werden, ob parallel dazu ein Gelegenheitsverkehr beantragt wurde.

### III. Gültigkeit des Fahrweges

<p><b>maximale Entfernung</b></p>	<p>Nicht weiter als 26 Zonen bzw. 130 km Gesamtstrecke, bei Verbundüberschreitung ist auch die Fahrstrecke des anderen Verbundraumes mitzuberechnen. (Freifahrt für größere Entfernungen nur mit Finanzamtsbestätigung zulässig)</p>
<p><b>Kürzeste Route/verkehrsüblicher Weg</b></p>	<p>Grundsätzlich wird ausgestellt, wie beantragt, sofern es sich um einen verkehrsüblichen Weg handelt.  <b>AUSNAHME: UNZUMUTBARKEIT</b>  Dies bedeutet, die Wartezeit auf den nächsten Kurs beträgt mehr als eine Unterrichtsstunde (50 Minuten), und die Heimfahrt auf der längeren Route dauert nicht länger als die Wartezeit + die Heimfahrt auf der kürzeren Route. Die Unzumutbarkeit muss jedoch <b>4 Mal in der Woche</b> gegeben sein. Beweislast liegt beim Antragsteller.</p>
<p><b>Unterschiedliche Hin- und Rückfahrt I</b>  (unterschiedliche Zonenanzahl)</p>	<p>Ist die Zonenanzahl für Hin- und Rückfahrt unterschiedlich und/oder fällt bei dem Weg von oder zur Schule eine städtische Anschlussstrecke an, so muss der Antragsteller die Zulässigkeit zweier verschiedener Routen nachweisen können (z.B. Unzumutbarkeit, fehlende Bedienung etc.) Dies muss mindestens 4 mal in der Woche gegeben sein. Im Zweifelsfalle hat der Antragsteller eine Genehmigung seines Wohnsitzfinanzamtes einzuholen (siehe Abschnitt I).  Bei unterschiedlicher Hin und Rückfahrt Bsp.: <b>Griffen – Wolfsberg Hinfahrt</b> und <b>Wolfsberg – Ruden Rückfahrt</b> ist zuerst die Hinfahrt als Griffen-Wolfsberg und die Rückfahrt als Wolfsberg – Griffen einzugeben und danach die Wegberechnung durchzuführen. Nach erfolgter Wegberechnung kann man die Ausstiegshaltestelle der Rückfahrt löschen und die gewünschte Haltestelle (in diesem Beispiel Ruden) eingeben und <u>muss</u> <u>„Weg Berechnung nur Rückfahrt“</u> drücken, den Antrag speichern und drucken.</p>
<p><b>Unterschiedliche Hin- und Rückfahrt II</b>  (gleiche Zonenanzahl)</p>	<p>Ist die Zonenanzahl für Hin- und Rückfahrt, bei unterschiedlicher Strecke, gleich und hat dies <b>keinen Einfluss auf den Kostenersatz</b> seitens des BMSG so kann ein Antrag auch so ausgestellt werden.  Bsp: Hinfahrt: Treibach nach St. Veit mit dem Postbus = 5 Zonen, Rückfahrt St. Veit nach Treibach mit der Eisenbahn = 5 Zonen,  <b>ACHTUNG:</b> Sollte der Schüler/Lehrling diese Variante beantragen muss er immer mit dem Postbus hin und immer mit der Schiene zurückfahren. Ein Wechseln auf Schiene hin und Postbus zurück ist nicht möglich, es muss die beantragte Richtung beibehalten werden. (bezieht sich auf obengenanntes Beispiel).</p>

<p><b>Einfache Fahrt (im Regionalverkehr und Stadtverkehr)</b></p>	<p>Hat der Schüler die nicht benötigte Hin- bzw. Rückfahrt am Antrag eindeutig durchgestrichen, so ist wie folgt vorzugehen: Der Erfasser klickt in der Erfassungsmaske „einfache Fahrt“ an. Wird nur die Hinfahrt benötigt, so ist nur im Block Hinfahrt „Einstieg“ und „Ausstieg“ auszufüllen. In den Block Rückfahrt <b>kann</b> nichts mehr eingetragen werden. Wird nur die Rückfahrt benötigt wird nur der Block Rückfahrt „Einstieg“ und „Ausstieg“ ausgefüllt <b>und es muss „Weg Berechnung nur Rückfahrt“ gedrückt werden</b>. Die Gesamtstrecke muss als einfache Fahrt ausgestellt werden.</p>
<p><b>Sonderfall (2 Ausweise)</b></p>	<p>Wird aufgrund des Antrages die Rückfahrt für eine Teilstrecke verlangt, ist die <b>Rückfahrt als zweiter Ausweis</b> auszugeben. Diesbezüglich muss sich die Ausgabestelle mit Herrn Interling 0463-546 1815 (wg. Freischtaltung zur Ausgabe eines zweiten Fahrausweises im selben Zeitraum) in Verbindung setzen. Bsp: <b>Hinfahrt:</b>                   Region   Suetschach – Klagenfurt +   Stadt    Klgft Hbf – Lerchenfeldgymn. <b>Rückfahrt als zweite Karte:</b>   Stadt    Stadt Lerchenfeldgymn. – Klgft Hbf</p> <p>(Falsch: 1. Karte: Suetschach – Klagenfurt 2. Karte: Hin und Retour Stadt: Klgft Hbf – Lerchenfeldgymn.)</p>
<p><b>+ Bsp: Schiefing-Ferlach</b></p>	<p><b>1. Karte Hinfahrt:</b> Region   Schiefing-Auen (Tratten Schiefing/WS)-   Stadt    Klagenfurt (KL Viktring Siebenbürgengasse) <b>2. Karte Hinfahrt:</b> Region   KL Viktring Siebenbürgeng. – KL Schmelzhütte <b>Rückfahrt:</b>Region   Klagenfurt (KL Schmelzhütte) – Ferlach (Ferlach Schulzentrum)   Ferlach (Ferlach Schulzentrum) – Schiefing-Auen (Tratten Schiefing/WS)</p>

**IV. Stornierung / Deaktivierung / Änderung / Duplikat**

<p>wenn <b><u>Berechtigung endet:</u> Stornierung - Verrechnung bis zum Stornodatum</b></p>	<p>Die Gültigkeit endet früher als vorgesehen: Lehrabbruch, Schul- oder Wohnortwechsel. Stornodatum = Tag des Einlangens des Ausweises, oder innerhalb 7 Tage ab Datum des Widerrufs durch das Finanzamt. Als Datum des Widerrufs ist die Erstellung des Schreibens durch das Finanzamt zu verstehen. Das FA wird das Ende der 7-tägigen Stornierungsfrist in seinem Schreiben an das Verkehrsunternehmen benennen. <b>Jede Ausgabestelle</b> (aller VU) hat die Möglichkeit einen Antrag zu stornieren. Bekanntgabe des Stornos an eine ursprüngliche Ausgabestelle wird <b>automatisch per Mail</b> übermittelt. Der zurückgegebene Ausweis ist bei der Ausgabestelle zu verwahren. NEU: Storno mit „gültig von“-Datum, wenn Antrag überhaupt nicht verrechnet werden darf (z.B.: Mitteilung vom FA, BBU,...)</p>
---	---

<p>Wenn <b><u>Falschausstellung:</u></b> <b>Deaktivieren –</b> <b>Keine Verrechnung</b> <b>(Korrekturantrag notwendig)</b></p>	<p>Ausnahmslos dann, wenn ein „neuer Antrag“ korrigiert werden muss. Sollte ein Ausweis irrtümlich <b>mit falschen Inhalten bereits gedruckt worden sein</b> (z.B. falsche Zonenanzahl, falscher Geltungszeitraum), <b>so darf dieser nicht der Verrechnung zugeführt werden. Dieser Antrag ist zu deaktivieren.</b> (Button „Deaktivieren“ ergibt Status L – wird nicht verrechnet). <b>ACHTUNG !!: Nach Deaktivierung kann der Antrag nicht mehr bearbeitet werden (Status L). Über den Button „Kopieren“ in den Schülerdaten kann der deaktivierte Antrag (Status L) als Vorlage zur Neuausstellung aufgerufen (kopiert) werden.</b> Die Zahlungsnummer des Selbstbehaltes des Schülers/Lehrlings muss nochmals eingetragen werden. <b>Innerhalb aller einem Unternehmen zugeordneten Ausgabestellen können alle dort erfassten Anträge deaktiviert werden, es erscheint auch nur bei diesen der Button „Deaktivieren“ in der Applikation.</b> Der Grund der <b>Deaktivierung</b> ist im Bemerkungsfeld des deaktivierten Antrages zu vermerken.</p>
<p>Wenn <b><u>Falscheingabe:</u></b> <b>Änderung</b></p>	<p>Änderungen sind nur möglich, solange zum erfassten Antrag noch kein Fahrausweis gedruckt wurde. Die Aufzahlungsmodelle können auch nach dem Druck noch aufgewertet, jedoch nicht verringert werden.</p>
<p>Wenn <b><u>geänderte Inhalte:</u></b> <b>Neu-Antrag – jedoch nicht</b> <b>Schüler neu anlegen</b></p>	<p>(z.B. Wohnort, Schule, Lehrstelle, Fahrtstrecke, Geltungszeitraum) Ein neuer Antrag muss vorgelegt werden, führt zur Beendigung des alten Ausweises (Storno) und zu einer Neuausgabe. Geltungsbeginn des Neuantrages muss 1 Tag nach Stornodatum des Altantrages sein (Bsp.: Stornodatum 18.6. Beginn Neuantrag 19.6.) Die ursprüngliche Zahlungsnummer muss übertragen werden, dies kann bei jeder Ausgabestelle beantragt werden.</p>
<p>Wenn <b><u>Verlust / Diebstahl:</u></b> <b>Duplikat</b></p>	<p>Bei Verlust / Diebstahl / mangelnder Lesbarkeit aus Eigenverschulden (z.B. Laminieren der Karte) ist gegen Verlustmeldung bzw. Diebstahlanzeige bzw. Rückgabe des kaputten Ausweises sowie unter Ersatzleistungsentgelt in der Höhe von € 15,00.- eine Neuausstellung (=DUPLIKAT) möglich. (Button „Druckwiederholung“).</p>
<p>Wenn <b><u>Druckproblem /</u></b> <b><u>mangelhafte Karte:</u></b> <b>Neuausstellung</b></p>	<p>Muss ein Ausweis aufgrund eines Druckproblems oder eines Materialfehlers der Karte nochmals ausgedruckt werden, so ist das Duplikat NICHT kostenpflichtig.</p>



## V. Anhang

### 1) Handhabung Grenzüberschreiter Stmk und Sbg

<b><u>Ausgabemodalitäten für Grenzüberschreiter Kärnten/Steiermark</u></b>	<b><u>Antragstellung in Kärnten:</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag entgegennehmen</li><li>• Kärntner Linien Ausweis mit Foto ausstellen</li><li>• Vermerk anbringen: Originalantrag bei Ausgabestelle xxx abgelegt</li><li>• Antrag an: <a href="#">Hr. Marcel Ronner, Postbus Stainach</a> Tel.: <a href="tel:0664/6243795">0664/6243795</a> E-Mail: <a href="mailto:kundenbuero.stainach@postbus.at">kundenbuero.stainach@postbus.at</a></li></ul>
--	---

<b><u>Ausgabemodalitäten für Grenzüberschreiter Kärnten/Salzburg</u></b>	<b><u>Antragstellung in Kärnten:</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Antrag entgegennehmen</li><li>▪ VVK Ausweis mit Foto ausstellen</li><li>▪ Vermerk anbringen: Originalantrag bei Ausgabestelle xxx abgelegt</li><li>▪ Antrag an: <a href="#">Salzburg Verkehr</a> Tel: <a href="tel:0662-632900">0662-632900</a> E-Mail: <a href="mailto:office@salzburg-verkehr.at">office@salzburg-verkehr.at</a></li></ul>
--	---

## 2) EWR Staaten (dzt. Stand)

### EU-Mitgliedstaaten:

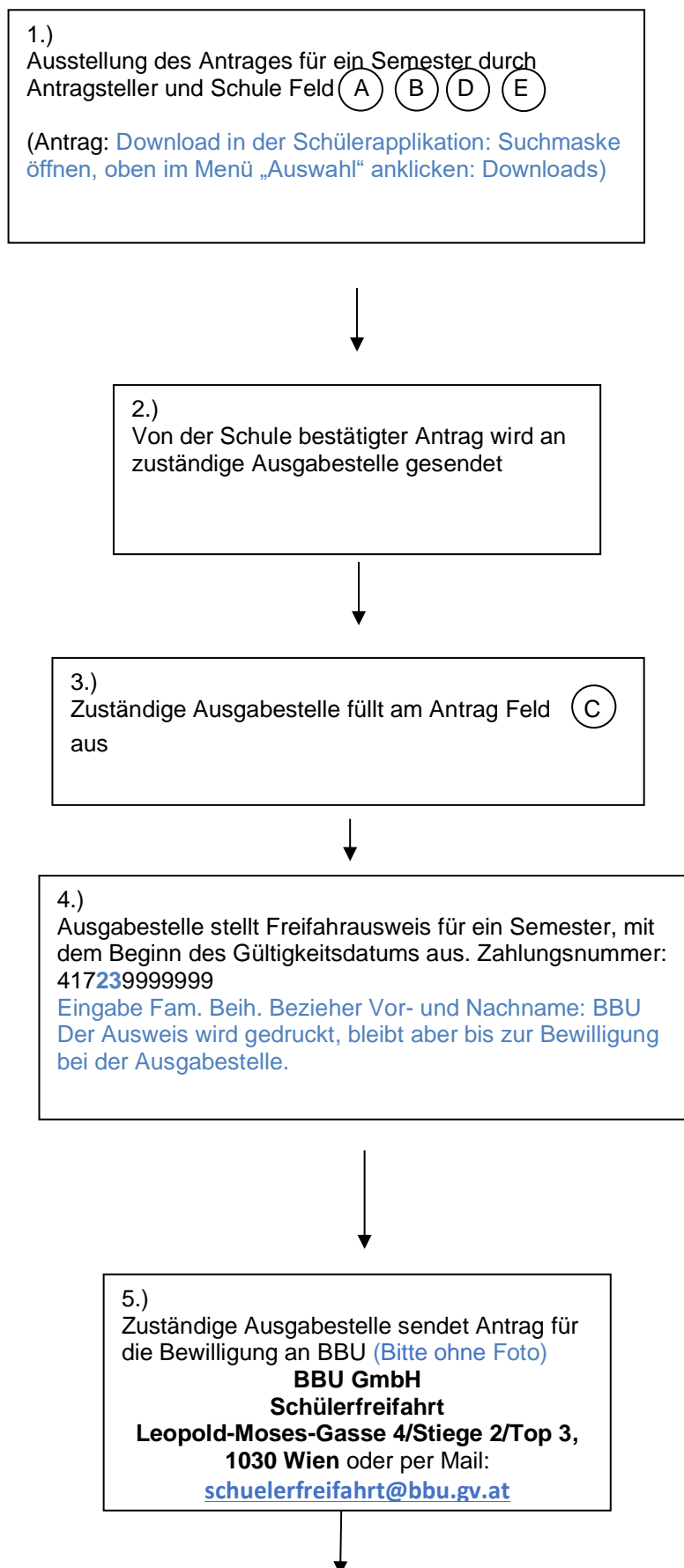
<u>Land</u>	<u>Beitrittsdatum</u>
Belgien	1957
Bulgarien	2007
Dänemark	1973
Deutschland	1957
Estland	2004
Finnland	1995
Frankreich	1957
Griechenland	1981
Großbritannien	1973
Irland	1973
Italien	1957
Kroatien	2013
Lettland	2004
Litauen	2004
Luxemburg	1957
Malta	2004
Niederlande	1957
Österreich	1995
Polen	2004
Portugal	1986
Rumänien	2007
Schweden	1995
Slowakei	2004
Slowenien	2004
Spanien	1986
Tschechische Republik	2004
Ungarn	2004
Zypern	2004

### EFTA-Staaten:

#### Land

Island  
Liechtenstein  
Norwegen  
Schweiz

### 3) Ablauf Ausweisausstellung für Asylwerber



6.a)  
Von BBU **genehmigter** Antrag wird von Frau Lippitsch per Mail der zuständigen Ausgabestelle übermittelt. **Daten werden auf Korrekturen kontrolliert und dann an den Asylwerber ausgegeben bzw. zugesendet.**

Ordner: „bewilligte Anträge“.  
Wir bekommen für diesen Antrag Fahrpreisersatz!!!

8.)  
Die Verrechnung mit BBU erfolgt jährlich im Nachhinein durch VKG, Fr. Lippitsch

6.b)  
Von BBU **abgelehnter Antrag** wird der zuständigen Ausgabestelle (siehe Pkt. C) von Frau Lippitsch übermittelt.

- Antrag mit „gültig von“-Datum stornieren
- Antrag wird nicht verrechnet
- Schüler kann jetzt einen regulären Schülerantrag stellen, **muss aber das JmT dazubestellen.**
- Erfassung mit 41723 6666666 (ist immer Barzahler) und kann für das restl. Schuljahr ausgestellt werden.
- Erfassung JmT „ohne Anspruch auf Freifahrt!!!“

Ordner: „nicht bewilligte Anträge“

Bei **Widerruf** aus der Grundversorgung / **Austritt aus der Schule**

- Ausweis von Asylwerber sofort einziehen
- **Stornierung** mit Zeitpunkt der Bekanntgabe
- Ab diesem Zeitpunkt keine Verrechnung mit BBU

Kein Fahrpreisersatz!!!

Jedes Storno, welches nicht von Lippitsch gemeldet wird, an:  
[verena.lippitsch@vkgmbh.at](mailto:verena.lippitsch@vkgmbh.at)

Das Bundesministerium für Inneres lehnt jede Kostenübernahme für Beförderungen unter 2 Kilometern lt. § 30a FLAG ab.

Ausnahmen werden nur geduldet wenn die regelmäßige Zurücklegung des Schulweges als Fußweg nicht zumutbar ist.

Sachverhaltsdarstellungen und Einsprüche gegen eine Ablehnung aufgrund § 30a FLAG müssen in schriftlicher Form und unter Angabe von Gründen warum der Schulweg als Fußweg unzumutbar ist (bspw. Fehlender Bürgersteig etc, vorzugsweise mit Foto-dokumentation) und mit Angabe des Namens des Asylwerber bei EUH eingereicht werden. (Dies als Hinweis, sollte sich ein Elternteil, eine Schule etc über den Nichterhalt eines Freifahrausweises beschweren).

#### 4) Spezialfälle:

<b>Praktika</b>	<p>Es besteht kein Anspruch auf Schülerfreifahrt. (Auch nicht f. Schüler der Kindergartenpädagogik) Ausnahme (Gesundheits- und Krankenpflegeschule, wenn Praktikum am Schulstandort stattfindet) – <b>Empfehlung JmT</b></p>
<b>Abendschüler</b>	<p>Jene Abendschüler, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, wie ein ordentlicher Schüler (z.B.: Bezug der österr. Familienbeihilfe, 4xwöchentlich Hin- oder Rückfahrtsmöglichkeit,...), haben Anspruch auf Schülerfreifahrt. Ausstellung <b>nur semesterweise!</b></p>
<b>Keine Freifahrt vom Wohnsitz im Ausland / inländ. Zweitwohnsitz zur Schule (Bsp. Slow. Schüler mit Zweitwohnsitz in Klagenfurt)</b>	<p>Keine Schülerfreifahrten vom Wohnsitz im Ausland bzw. vom zugehörigen grenznahen inländischen Zweitwohnsitz zur Schule im Inland. Freifahrtanträge für Verkehrslinien, die auch von grenzüberschreitenden Schülerinnen benutzt werden, unbedingt darauf achten, dass sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. (Insbesondere Staatsbürgerschaft, Hauptwohnt, Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, Bezieher der Familienbeihilfe,...). Wenn Hauptwohnt im Ausland soll der Antrag grundsätzlich zurückgewiesen werden. (Gilt auch für Schüler mit österr. Staatsbürgerschaft, sonstige EU Bürger oder andere). Im Zweifelsfall ist das Finanzamt für die Klärung der Angelegenheit zuständig.</p>
<b>Anspruch Regionalverkehr +Stadtverkehr</b>	<p>Alle Schulen werden gem. den Auslegungsregeln mit Stadtverkehr zum Regionalverkehr ausgestellt.</p> <p>Ausnahmen laut Finanzamt: Für das Schulzentrum Mössingerstraße besteht für die regionalen Buslinien der Rosentalerstraße <b>Anspruch</b> auf Stadtverkehr zum Regionalverkehr</p> <p><b>Keinen Anspruch</b> auf Stadtverkehr zum Regionalverkehr haben die HBLA Fromillerstraße, die Berufsschulen Klagenfurt und die HTL Lastenstraße. Regionale Buslinien kommend aus der Völkermarkterstraße und Ebenthalerstraße haben zum Slowenischen Gymnasium keinen Anspruch auf Stadtverkehr zum Regionalverkehr.</p>
<b>Anerkanntes Lehrverhältnis</b>	<p>Grundsätzlich ist ein Lehrvertrag Voraussetzung, welcher im Zweifelsfall vorzulegen ist. Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt haben außerdem: Zahnärztliche Ordinationshilfe / Zahnarztassistentin, Praktikant bei einem Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer.</p>
<b>Wohnort – (Berufs)Schule Wohnort – Arbeitsstätte</b>	<p>Bei der Erfassung dürfen die Anträge nicht kombiniert werden. Wenn jemand bereits einen Lehrlingsantrag hat, muss der Antrag für die Berufsschule auch immer für die Gesamtstrecke ausgestellt werden: Wohnort – Schule.</p>
<b>ÖGB Lehrwerkstätte in Krumpendorf</b>	<p><b>Praktikum</b> bei Fremdfirmen von Lehrlingen der ÖGB Lehrwerkstätte in Krumpendorf: Bei Praktikum (mind. 1 Woche, damit Anspruch auf L-Freifahrt besteht), ist der Stempel der Lehrwerkstätte Krumpendorf sowie der Firmenstempel der Fremdfirma notwendig.</p> <p><b>Lehrlingsfreifahrt</b> besteht, aber natürlich nicht für Heimbewohner.</p> <p>Der Lehrlingsausweis wird für die Zeit des Praktikums storniert und nach dem Praktikum wieder mit Gültig-bis-Datum des ursprünglichen Ausweises ausgestellt. Es ist kein neuer Antrag erforderlich.</p> <p>Die Lehrlinge besuchen in der Lehrwerkstätte auch die Berufsschule. Für den zusätzlichen Berufsschultag in St. Veit wird keine Freifahrt gewährt.</p>
<b>Polizeischüler:</b>	<p>Polizeischüler haben seit März 2021 Anspruch auf Familienbeihilfe, womit der Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt wieder gewährleistet ist.</p> <p><b>300310 Lehrling Polizeischule Krumpendorf</b> <b>300311 Lehrling Polizeischule Salzburg</b></p>

## 5) Spezialfälle Schulen:

### Pilotschulen:

Diese Schulen erhalten die Anträge bereits vordruckt:

- **BG Tanzenberg – Postbus Hr. Wisotzky – Schulausweis, Foto GMR**
- **HTL Mössinger – STW - Schulausweis, Fotos HTL Mössinger**
- **HTL Lastenstraße – ÖBB Hr. Jäger – kein Schulausweis, nur Daten für Anträge**

<b>Gesundheits- und Krankenpflegeschule</b>	Nur, wenn sich auf der Rückseite des Schülerantrages ein <b>Praktikumsstempel</b> befindet, ist der Ausweis von <b>MO bis SO</b> auszustellen. Diese Schüler dürfen die Schülerschulweise auch an schulfreien Tagen nutzen (Wg. <b>Praktikum in gleicher Ausbildungsstätte</b> ).
<b>Landwi. Landesberufsschule Ehrental Fachrichtung Landwirtschaft und Gartenbau</b>	<b>Landwi. Landesberufsschule Ehrental Fachrichtung Landwirtschaft und Gartenbau:</b> Schüler dieser Schule absolvieren das Praktikum in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (keine Freifahrt, aber Schulfahrtbeihilfe) mit einem 14-monatigen <b>Lehrvertrag</b> . Der L- Ausweis darf max. für <b>1 Jahr</b> ausgestellt werden. Für die restlichen <b>2 Monate</b> muss ein neuer Lehrlingsantrag vorgelegt werden, für welchen der Selbstbehalt neuerlich bezahlt werden muss.
<b>Landwirtschaftliche Fachschule Althofen</b>	Schülerinnen, die die fachbereichsübergreifende Schulform in Althofen bzw. Hunnenbrunn besuchen, können Freifahrt ausweise für die Strecke Wohnort – Schule (Althofen) ausgestellt werden, wenn diese Strecke an mind. 4 Tagen in der Woche auch tatsächlich befahren wird.
<b>Massageausbildungszentrum Kärnten (Kneipp) SKZ: 707181</b>	Dieses Ausbildungszentrum ist keine öffentliche Schule bzw. mit dem öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule, daher besteht auch kein Anspruch auf Freifahrtanträge.

### Anschlussstrecke im Stadtverkehr

- **Endhaltestelle Hbf oder Schule:**  
Endhaltestelle Schule wird für Ausgabestellen im Regionalverkehr speziell geschult. Grundsätzlich ist in der Schülerapplikation als Endhaltestelle die Schule hinterlegt. Im Regionalverkehr muss daher darauf geachtet werden, ob das auch tatsächlich zutrifft. In manchen Fällen muss diese Haltestelle auf den Hbf umgestellt werden. In den meisten Fällen ist daher auch eine Anschlussstrecke im STV notwendig, um zur Schule zu gelangen.
- **Kärntner Tourismusschule Warmbad:**  
Kärntner Linien Tarif: Seite 23 Punkt 4.6. Anschlussstrecke im Stadtverkehr.  
Laut dieser Regelung ist STV auszugeben, wenn STV nicht beantragt ist, muss der Schüler oder Lehrling am Westbahnhof aussteigen! Der Regionalverkehr endet immer am Hbf bzw. Wbhf.
- **HTL Villach; Berufsschule Villach (Tirolerstraße) und BG/BRG St. Martin:**  
Betrifft vor allem jene, die am Hbf aussteigen. Es soll unbedingt darauf aufmerksam gemacht werden, dass Anspruch auf STV besteht.  
Von Westen kommend (z.B. Hermagor): Westbahnhof ist die Endhaltestelle (kürzester Weg). Es besteht kein Anspruch bis zum Hbf + STV zu beantragen. Wenn der Schüler mehr nutzen möchte, muss er das JmT beantragen.
- **Beispiele für Pitzelstätten**  
Von Süden kommend: RV wird vom Wohnort bis nach Wölfnitz Schule durchgehend ausgestellt. Die Erfassung der Fahrtstrecke im STV ist ebenso notwendig und auch möglich!

Von Feldkirchen/Moosburg kommend: ist bis HBLA Pitzelstätten (Zone Wölfnitz) auszustellen. Auch, wenn Hst Lendorf Schönfeld beantragt wurde (falsch, weil eine Zone zu viel berechnet wird).

- **Viktring Schule**  
Lt. bestehenden Auslegungsregeln.
- **Rudolf Steiner Schule, Waldorfschule/Bachmannngymnasium**  
Wenn von Villach/Velden/Pörtlach kommend bis Hbf oder Bhf Lend beantragt wird, wird mit STV ausgegeben. Wenn aber direkt bis Minimundus / Jergitschweg beantragt wird, gibt es keinen STV. Aus allen anderen Richtungen kommend, ist immer STV notwendig.
- **Mössingerstraße HTL und BRG:**  
Südlinien Ferlach, Rosenbach, Ludmannsdorf und Köttmannsdorf nach Klagenfurt: STV ist berechtigt. Wenn beantragt, ist von der Hirschenwirtstraße oder vom Hbf auch der STV bis zur Mössingerstraße auszustellen.
- **Benediktiner/Ursulinen/Bachmann aus Richtung St. Veit/Maria Saal:**  
  
Aus dieser Richtung kommend, steht ohnehin ein STV zu. Viele Schüler wollen bereits von Annabichl kommend in den STV umsteigen.  
Wenn ohnehin ein STV zusteht, ist es egal, wo umgestiegen wird, da sich in diesem Fall der Kostenersatz für das VU nicht ändert.  
Bsp.:  
Hinfahrt: Maria Saal – Heuplatz (Klagenfurt) + STV Heuplatz – Benediktinerplatz  
Rückfahrt: STV Hlg. Platz – Annabichl + Annabichl (Klagenfurt) – Maria Saal  
  
Von Gottesbichl kommend: Antrag wird ohne Region beantragt, nur STV Annabichl bis Heuplatz und retour. Schulung: Entspricht nicht dem Wohnort, daher darauf hinweisen, dass auch Anspruch auf Region besteht.
- **Tanzenberg:**  
Von St. Veit kommend: 3 Zonenweg (St. Veit, St. Donat und Zollfeld), Schüler wollen aber von Zollfeld über Maria Saal direkt nach Hause fahren, sind 2 Zonen mehr, daher nur möglich, wenn direkter Weg unzumutbar (lt. Auslegungsregeln Seite 13 „kürzeste Route“).

- **Offene Fragen**

Bei Fragen soll die Ausgabestelle immer bei der VKG anrufen, sich erkundigen, wie das Problem zu lösen ist. Auf keinen Fall den Kunden zur VKG schicken bzw. die Tel.Nr. von der VKG weiterleiten! Der Kunde ist verärgert, wenn er erfährt, wie die Ausgabestelle hätte vorgehen sollen, die VKG diese Änderung aber gar nicht vornehmen kann/darf; und sich der Kunde wieder an die Ausgabestelle wenden muss. Abgesehen davon muss zusätzlich die Ausgabestelle von der VKG verständigt werden, wie der Fall zu lösen ist.

## VI. JUGEND.mobil Ticket

### Voraussetzungen:

#### Wann besteht Anspruch:

Schüler oder Lehrling  
Schulort/Lehrstelle in Kärnten oder  
Hauptwohnsitz in Kärnten oder Dürnstein Stmk.

#### Gültigkeitszeitraum Schüler:

Gültigkeitszeitraum JmT am Kartenrohling: 01.09.2023 – 15.09.2024

**Gültigkeitszeitraum der Schule: Ausnahmslos Angaben lt. Antrag erfassen!!!**

#### Gültigkeitszeitraum Lehrling:

Die Gültigkeit entspricht der Grundkarte

#### Gültigkeitsbereich:

Gültig im Linienverkehr der Kärntner Linien in ganz Kärnten inkl. Stadtverkehr Klagenfurt und Villach, sowie in den Überlappungsbereichen bis Lienz, St. Michael i. Lungau und Neumarkt.  
Ausnahme Sonderverkehr: <https://www.kaerntner-linien.at/fahrplane-linien/sonderverkehr>

Das JUGEND.mobil Ticket gibt es nicht für Berufsschüler und Lehre mit Matura, in diesem Fall wäre das JmT als Lehrling zu beantragen.

#### Storno:

Bei Abbruch der Schule oder Lehre besteht kein Anspruch mehr auf das JmT. Die Karte ist einzuziehen.

#### Grenzüberschreiter:

HWS in anderem Bundesland und wechselt unter dem Schuljahr in eine Schule in Kärnten:

Erfassung als Grenzüberschreiter mit 41723 88888888.

Der Schüler weist eine SB-Einzahlung aus dem anderen Bundesland nach.

HWS in Kärnten und Schule in anderem Bundesland:

Die Schule aus dem anderen Bundesland muss den Kärntner Freifahrtantrag bestätigen.



1. Prüfung: <u>Freifahrtberechtigter Schüler ?</u>		
An der Prüfung jedes Antrages, ob der Schüler / Lehrling freifahrtberechtigt ist, <b><u>ändert sich auch mit dem neuen Angebot GAR NICHTS!!</u></b>		
Auch an der Erfassung der Grundkarte <b><u>ändert sich nichts</u></b> (genauer Zeitraum, genauer Fahrweg u.s.w. - alles wie immer)		
Hat ein <u>freifahrtberechtigter</u> Schüler / Lehrling Anspruch auf das JmT? ...auch dann, wenn <b>nicht das ganze</b> Schuljahr bestätigt wurde (späterer Schulbeginn, früheres Ende, z.B. Maturaklassen, mehrere Blöcke u.s.w.)		<b>Ja, immer!</b>
Selbstbehalt Euro 19,60 (mit beiliegendem Erlagschein) <b>Aufzahlung</b> Euro <u>89,40</u> (Rechnung wird per Post zugesandt) Gesamt Euro 109,00		

2. Prüfung: <u>NICHT freifahrtberechtigter Schüler</u>		
Frage stellt sich überhaupt nur, wenn der Schüler/Lehrling <u>NICHT freifahrtberechtigt</u> ist (wenn doch, dann schon mit 1. Prüfung erledigt; siehe oben)		
<b>JmT möglich, wenn:</b>		
<b>ordentlicher Schüler</b> (mit Schulbestätigung) / <b>Lehrling</b> (mit Bestätigung Arbeitgeber bei Lehrvertrag)		✓
unter 24 (Prüfung durch Applikation automatisch gewährleistet)		✓
Wohnort <b>ODER</b> Schule/Lehrstelle in Kärnten (eines von Beidem = muss)		✓
<b>Anzahlung</b> Euro 19,60 (mit beiliegendem Erlagschein) <b>Restbetrag</b> Euro <u>89,40</u> (Rechnung wird per Post zugesandt) Gesamt Euro 109,00		

Spezialfälle:		
<b>Berufsschüler Ganzjährig</b> mit/ohne Freifahrtberechtigung – <b>(jedoch als Lehrling möglich!!!)</b>		nein, nie
<b>Berufsschüler Block</b> mit/ohne Freifahrtberechtigung <b>(nur Zeitraum Block!)</b>		✓
<b>Lehre m. Matura</b> mit/ohne Freifahrtberechtigung – <b>(jedoch als Lehrling möglich!!!)</b>		nein, nie
<b>Abendschüler</b> mit Freifahrtberechtigung: <b>(Ausstellung nur für ein Semester)</b> (ordentl. Schüler, Bezieher Familienbeihilfe, Schule m. Öffentlichkeitsrecht u.s.w...)		✓
<b>Abendschüler</b> ohne Freifahrtberechtigung <b>(Ausstellung nur für ein Semester)</b>		•
<b>Asylwerber</b> <b>(Ausstellung nur für ein Semester)</b>		✓
<b>Austauschschüler:</b> Wenn als <u>ordentlicher Schüler</u> von Schule am Antrag bestätigt (durch Schulbestätigung)		✓
<b>Austauschschüler:</b> außerordentlicher Schüler einer Schule		nein

## VII. Sonderverkehr

Neben dem regulären Linienverkehr der Kärntner Linien gibt es auch den Sonderverkehr, dessen Nutzung eines eigenen Tickets bedarf. Auch Jahreskarten, JUGEND.mobil Ticket, Semesterkarten und andere Zeitkarten befähigen NICHT zur Benützung des Sonderverkehrs, jedoch ist eine Preisvergünstigung durch bereits erworbene Zeitkarten der Kärntner Linien teilweise gegeben.

Sonderverkehr:

- Züge der Autoschleuse Tauernbahn
- Sonderzüge
- Intercity-Busse
- Samstag Nacht Busse (-50% für InhaberInnen des JUGEND.mobil Ticket)
- Skibusse, Wander- und Ausflugsbusse, z.B. Nockbergebus, Kölnbreinsperre, Sommerbus (außer gratis Benützung deklariert), Pyramidenkogel (ohne Wörthersee Schifffahrt Kombiticket) Nationalpark Hohe Tauern, Dobratsch, Wanderbus Karnischer Höhenweg, u.a.
- Saisonale oder punktuelle Bus-Shuttledienste, z.B. Tscheppaschluchtverkehr, Bahnhofsshuttle Greifenburg-Weissensee u.a. sowie Zubringerdienste bei Großereignissen
- ÖV-Zubringer- oder Ersatzdienste mit Kleinfahrzeugen, z.B. Almsammeltaxi Karnische Region, Go-Mobil, IST-Mobil (ZeitkartenbesitzerInnen im Lavanttal zahlen für Fahrten in Kombination mit der mobilCard nur den Komfortzuschlag) u.a. (ausgen. Postbus-Shuttle ist im Verbundtarif inkludiert)
- Sonstige, von Dritten bestellte oder ausschließlich für Dritte erbrachte Verkehrsleistungen mit eigenen Tarifbestimmungen (z.B. V-Club) oder in Eigenregie durchgeführter Sonderverkehr mit eigenen Fahrplan- und Tarifbestimmungen (z.B. Drei- und Vierbergelauf, Bleiburger Wiesenmarkt, Fete Blanche, Harley-Treffen etc.)

- **Ferienzeiten:**

Schulbeginn:	11.09.2023
Toleranzfrist:	09.10.2023
Herbstferien:	27.10.2023 – 31.10.2023
Weihnachtsferien:	23.12.2023 – 07.01.2024
1. Sem:	11.09.2023 – 09.02.2024
2. Sem:	19.02.2024 – 05.07.2024
Schulende:	05.07.2024